**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

Heft: 9

**Artikel:** An die Meister des Bauhandwerks

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578740

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Un die Meister des Bauhandwerts.

Geehrte Rollegen!

Bu jeder Zeit hat man bei Notständen, die einen allsgemeinen Charafter annahmen, und sei es für die Allgemeinheit oder einen Berufsteil nachteilig wurden, sich die Mühe genommen, den Quellen derselben nachzusorschen, um einerseits zur richtigen Erfenntnis derselben zu gelangen, anderseits um die Mittel zur Abhilfe zu sinden. So sehen wir in unserer Zeit eine Bewegung gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit sich anbahnen, welche ihren Ausdruck schon gefunden hat in einem Antrag der Sektion Basel zu Handen des Gentralsvorstandes der Schweizerischen Gewerbevereine.

Das was in jenem Antrag verlangt wird, können wir in zwei Bunkte zusammenfassen: Schutz gegen den unsautern Bettbewerb, welcher gewöhnlich "Schmutkonkurrenz" genannt wird und Regelung des Lehrlingswesen.

Wenn wir des ersteren wegen einige Worte sagen möchten, so gilt es zuerst den Begriff des unlautern Wettbewerbes festzustellen.

Derselbe besteht barin, daß infolge von Bewerbungen, sei es um eine Lieferung von Waren oder um eine Arbeit, bei welcher zwei oder mehrere Kollegen in Konkurrenz treten, es solche gibt, welche durch Vorspiegelung billigerer Preise die Vermutung erwecken wollen, als ob sie besonders befähigt wären, die nämlichen Verpslichtungen zu niedrigeren Ansätzen zu erfüllen.

Schon hat sich bei verschiedenen Rechtslehren die Ansicht Bahn gebrochen, daß im Wettbewerbe nur redliche Waffen gebraucht werden sollen, daß also der Redliche, Gewissenhafte geschützt werden müsse. Durch trügerische Manipulationen versehlt sich der unredliche Konkurrent nicht nur gegen seinen Mitkontrahenten, dem er Ware oder Arbeit liefert, sondern gegen alle seine Konkurrenten, welche er durch solchen Trug verkürzt. Er wirft, wie der rechtskundige Kohler sagt, in die Wagschale ein falsches Gewicht und übervorteilt damit diejenigen, welche nur reelle Leistungen als Gegengewicht auslegen.

Dies paßt besonders auf die Art, wie heute bei Submissionen vorgegangen wird. Ist es uns aber nicht nur der Moralität, sondern auch der Klugheit wegen ernst, die Mittel zur Abhülse zu sinden, so müssen wir in erster Linie unverholen die Schäden ausdecken und eine offene Sprache führen auch auf die Gefahr hin, zu verletzen. Der Arzt beseitigt keine Eiterbeulen ohne schmerzhaften, tiesen Schnitt.

Wenn wir auf die Schmutkonkurrenz, wie sich solche bei ben Submissionen geltend macht, eintreten, so möchten wir sie mit dem Ausdruck "Unterbieten und abjagen" von Arsbeiten, belegen.

Keiner wird bem widersprechen wollen, daß man fich um eine Arbeit bemüht, um Geld zu gewinnen, das heißt, um seinen Unterhalt zu finden. Es kann nun allerdings bei einer Eingabe vorkommen, daß man fich verrechnet und wer den Schaden erfährt, indem er sich bei einer Arbeit genau über bezahlte Arbeitslöhne und Materialverbrauch Rechnung gibt, wird das zweitemal sorgfältiger verfahren.

Nun zeigt aber die Erfahrung eine Reihe von Fässen, wo diese Rechnungssehler, genannt "ein Unterdieten" konstant vorkommen. Nach dem Devis weiß ja jeder, wie viel die vorgeschriebene Ware kostet, was ein guter Arbeiter verlangt, wie viel Arbeitstage auf die Fertigstellung der Arbeit kommen, und wenn er zu diesem Betrage seinen bescheidenen Nutzen schlägt, in welchem noch nicht einmal Werkstatzins und Abnutzung des Handwerkszeugs eingerechnet sind, so hat er einen Durchschnittspreis, von dem er ganz genau weiß, daß ein ehrlicher Kollege keine 20 dis 30 oder noch mehr Prozent darunter gehen kann, wenn er existieren will.

Und boch tommen biese Fälle, wie Sie wohl wiffen, häufig vor. Ge gibt ba nur 2 Arten von Erflärungen hiefür.

- 1. Entweber ber fleine Meister, welcher sich gewöhnlich beklagt, burch ben Großen benachteiligt zu sein, weiß, weil er die Umstände nicht genügend übersehen und abwägen kann, nicht richtig zu rechnen, schafft mit billigen Arbeitskräften, auf die kein Berlaß ist, berechnet sür seine Arbeit einen Nugen, welcher dem Arbeitssohn seiner Gesellen gleichkommt, er vegetiert, und wenn er ehrlich ift und gute Arbeit liefern will, so wirft ihn jeder unvorhergesehene Umstand über den Haufen. Damit hat er nicht nur für sich selbst nichts versbient, sondern andere geschädigt.
- 2. Ober er versteht zu rechnen, drückt jedoch den Lohn der Arbeiter hinunter, baut aber hauptsächlich auf die mangelshafte Aufsicht des Bauleiters, der nicht überall sein kaun, und liefert nicht nur flüchtige Ware, sondern verwendet hiezu geringeres Material als er sollte. Er sucht somit auf Nebenswegen, über die er sich nicht Rechenschaft geben will, damit er sich nicht schämen nuß, das wieder einzubringen, was er durch Unterdieten verliert.

Daraus resultieren nun 2 schwere Folgen, welche burch solche "Schmutkonkurrenz" hervorgerufen werben. Sie lassen sich einteilen in eine moralische und eine finanzielle Folge, hängen aber meist zusammen.

Die moralische Folge-ist baß ber Privatmann, welcher biesem Treiben zusieht, völlig ben Kompaß verliert. In das Getriebe kann er nicht hineinsehen, was man ihm auch nicht zumuten könnte, so weiß er nicht, wer ber Betrüger ist, derjenige, welcher ihm die Arbeit bedeutend billiger offeriert, oder derzenige, welcher ihm mehr verlangt. Entweder übersordert ihn der eine, oder der andere ist ein Psinster, das zu unterssuchen aber ist er unfähig, ihm bleibt stets ein unangenehmes Gefühl, welches in dazu treibt, sich wenn immer möglich nicht mehr direkt mit dem Handwerker einzulassen, sondern lieber nur mit dem Architekten zu verkehren. Welchen Borteil dies dem Handwerker gebracht hat, wissen diejenigen, welche sich noch des früheren guten Verhältnisses zwischen Bauherr und Handwerker erinnern.

Und der Staat! bei dem beinahe jeder um Arbeit buhlen will? fragt die Departementsvorsteher, mit welcher Berachtung sie auf dies Treiben bliden, wie sie die Schraube immer mehr anziehen, wie sie immer souveräner auftreten und einen Berufsgenossen gegen den andern ausspielen, wie sie mit den Eingaben des einen, wenn nicht sogar mit fingierten Atkordstummen die Handwerfer ins Bockhorn jagen, um noch billigere Singaben zu erzwingen. Wie sie kalt lächelnd sagen: "Daß der Mann an der Arbeit Geld verlieren muß, wissen wir, aber er ist der hilliofte, eran erhält er den Auschlag."

aber er ist der billigste, ergo erhält er den Zuschlag."
Und die Arbeiter? sollen sie an diesem erhabenen Beisspiele Respekt vor der Meiskerschaft lernen? sollen sie sich überhaupt, wenn ihre Löhne durch billige Uebernahmen gebrückt werden müssen, anstrengen, etwas Tüchtiges zu leisten, wenn sie es ohne große Mühe bequemer haben können, indem sie als baslerischer Straßenwischer Fr. 3. 80 Minimum versbienen?

Das find die moralischen Schäben und Folgen, glauben Sie nicht, daß dieselben übertrieben find; leiber ist es traurige Realität. (Schluß folgt.)

# Clektrotechnische Rundschau.

Die Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb elektrischer Centralen in Zürich hat in ihrer Generals Bersammlung die Erhöhung des Grundkapitals von Franken 500,000 um Fr. 160,000 beschlossen und konstatiert, daß dasselbe nunmehr 660,000 Fr. betrage, eingeteilt in 132 auf den Inhaber lautende und volleinbezahlte Aktien à 5000 Nunmehriges Geschäftslokal: Thalacker 4.

Unter der Firma Elektrizitätswerk Spreitenbach hat sich mit Six in Zürich I eine Aktiengesellschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, das Wasserwerk in Spreitenbach an der Limmat auszubeuten und die erzeugte Kraft direkt ober